



Amtliche Bekanntmachungen

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages (EBS) vom 7. Mai 2012

Aufgrund der §§ 132 und 133 Abs. 3 Satz 5 des Baugesetzbuches (BauGB) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) m.W.v. 30. Juli 2011 und Art. 5 a des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung:

Artikel 1

§ 2 Absatz 1 Nummer 2 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages (EBS) erhält folgende neue Fassung:

Artikel 2

„2. Für die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (zum Beispiel Fußwege, Wohnwege, Fußgängerbereiche, Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, insbesondere solche im Sinne von § 42 Abs. 2 StVO) im vollen Umfang.“

§ 3 Absatz 1 Buchstabe s) der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages (EBS) erhält folgende neue Fassung:

„s) naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 135 a-c Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach § 135 c Baugesetzbuch (Naturschutzkostenerstattungssatzung) -NKS- die durch die Erschließungsanlage verursacht wurden.“

Artikel 3

§ 8 Absatz 5 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages (EBS) erhält folgende neue Fassung:

„(5) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche die Hälfte der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Dies gilt auch, wenn die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur von untergeordneter Bedeutung ist. Grundstücke, ohne bauliche oder gewerbliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit, oder die in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden dürfen (zum Beispiel Friedhöfe, Freibäder, Sport- und Kleingartenanlagen) werden in beplanten und unbeplanten Gebieten ausschließlich mit 50 von Hundert der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.“

Artikel 4

In § 9 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages (EBS) wird das Wort „überwiegend“ durch das Wort „ausschließlich“ ersetzt.

Artikel 5

Die Anlage zu § 4 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages (EBS) wird dahingehend angepasst, dass ab dem Jahr 2002, die Werte zur besseren Klarstellung nur noch in Euro (€) ausgewiesen werden und wird fortgeschrieben mit nachfolgenden Einheitssätzen für das Jahr 2010 ergänzt.

Anlage zu § 4 Abs. 2 EBS

A. Einheitssätze für die Herstellung von Erschließungsanlagen

1. Fahrbahnbefestigungen

1.1. Bei Vollausbau

Baujahr	Bauklasse III	Bauklasse IV	Bauklasse V	Plattenbelag
	gem. RstO 01 *)	gem. RstO 01	gem. RstO 01	
	€/ m ²	€/ m ²	€/ m ²	€/ m ²
2010	--	--	--	--

*) mit Einrechnung der Binderschicht

1.2. Bei zeitlich versetztem Ausbau

1.2.1 Teilausbau ohne Rinne

Baujahr	Bauklasse III		Bauklasse IV		Bauklasse V	
	gem. RstO 01		gem. RstO 01		gem. RstO 01	
	Teil- ausbau	Fertigstel- lung *)	Teil- ausbau	Fertigstel- lung	Teil- ausbau	Fertigstel- lung
	€/ m ²	€/ m ²	€/ m ²	€/ m ²	€/ m ²	€/ m ²
2010	--	--	--	--		

*) mit Einrechnung der Binderschicht

1.2.2 Teilausbau mit Rinne

Baujahr	Bauklasse III		Bauklasse IV		Bauklasse V	
	gem. RstO 01		gem. RstO 01		gem. RstO 01	
	Teil- ausbau	Fertigstel- lung *)	Teil- ausbau	Fertigstel- lung	Teil- ausbau	Fertigstel- lung
	€/ m ²	€/ m ²	€/ m ²	€/ m ²	€/ m ²	€/ m ²
2010	--	--	--	--		

*) mit Einrechnung der Binderschicht

1.2.3 Teilausbau bei Plattenbelag

Baujahr	Teilausbau	Fertigstellung
	€/ m ²	€/ m ²
2010	--	--

2. Parkflächen

Baujahr	Ausführung	Ausführung
	Betonverbundpflastersteine	Granitgroßpflaster
	€/ m ²	€/ m ²
2010	--	--

3. Gehwege/Radwege

Baujahr	Ausführung	Ausführung	Ausführung
	Betonplatten *)	Asphaltbeton	wassergebundene Decke
	€/ m ²	€/ m ²	€/ m ²
2010	--	--	--

4. Verkehrsberuhigte Bereiche

Baujahr	Ausführung	Ausführung	Pflaster in Beton oder Betonverbund
	Plattenbelag	Natursteinpflaster	
	€/ m ²	€/ m ²	€/ m ²
2010	--	--	--

5. Randsteine

Baujahr	Ausführung	Ausführung
	Granit	Beton
	€/ lfd m	€/ lfd m
2010	--	--

6. Betoneinfassung

Baujahr	€/ lfd m
2010	--

7. Begrünung

Baujahr	Flächenbepflanzung	Baumbepflanzung
	€/ m ²	€/ Stück
2010	--	--

B. Einheitssätze für die Entwässerungseinrichtungen von Erschließungsanlagen

Baujahr	Mischwasserkanal (anteilig)	Regenwasserkanal (anteilig)
	€/ lfd m Kanallänge	€/ lfd m Kanallänge
2010	213,99	211,27

C. Einheitssätze für die Beleuchtungseinrichtungen von Erschließungsanlagen

Type	Leuchte	Abstand	Lichtpunkt-höhe	andere Angaben
Type 1	Fußwegleuchten	4,5 m LpH	Lichtpunkt-höhe	
Type 2	Auslegerleuchten	6,0 m LpH	Lichtpunkt-höhe	
Type 3	Auslegerleuchten	9,0 m LpH	Lichtpunkt-höhe	+ Überspannungen
Type 4	Auslegerleuchten	9,0 m LpH	Lichtpunkt-höhe	2- armig
Type 5	Großflächenleuchten	11,0 m LpH	Lichtpunkt-höhe	
Type 6	Dekorative Leuchten		Fabr. Decker 2 fl.	für Fußwege
Type 7	Dekorative Leuchten		Fabr. Decker 2 fl.	für Verkehrswege
Type 8	Kofferleuchte	9,0 m LpH	Lichtpunkt-höhe	NAV
Type 9	Kofferleuchte	6,0 m LpH	Lichtpunkt-höhe	NAV

Baujahr	Type 1	Type 2	Type 3	Type 4	Type 5	Type 6	Type 7	Type 8	Type 9
	€/ lfd m								
2010	87,44	97,49	90,46	112,57	111,56	152,77	271,37	91,46	85,43

Artikel 6

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 25. April 2012 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 7. Mai 2012, Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister

Verhandlungsverfahren mit Vergabebekanntmachung

I.1 Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Referat V/ ZSt, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06 oder -31 07, Fax 974-31 08, E-Mail submission@fu-erth.de, Internet www.fuerth.de.

Nähere Auskünfte und Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen - EU-Amtsblatt www.simap.europa.eu - Internetseite der Stadt Fürth www.fuerth.de unter Fürther Rathaus/ Ausschreibungen.

II.1.1 Bezeichnung des Auftrages

Verhandlungsverfahren mit Vergabebekanntmachung gem. § 3 EG Abs. 3 VOL/A
Vergabenummer: extern: 138713-2012, intern: 12.04/L/EU.

II.1.2 Art des Auftrages

Dienstleistung: Sachversicherungen

Stadt Fürth
Hauptort der Dienstleistung: 90762 Fürth.

Änderung der Gebührenordnung für den Friedhof Fürth-Burgfarnbach

Es wird bekannt gemacht, dass mit Wirkung vom 1. Juli 2012 die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Burgfarnbach geändert wird.

Mit Genehmigung der evangelisch-lutherischen Landeskirchenstelle Ansbach vom 20. Januar 2012 erlässt der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Johannis für den kirchlichen Friedhof in Fürth-Burgfarnbach folgende Gebührenordnung aufgrund des § 26 der Friedhofsordnung:

1. Grabgebühren

(1) Die Gebühren für die Verleihung

des Nutzungsrechtes richtet sich nach Art und Lage des Grabes. Die Ruhezeit beträgt nach §12 der Friedhofsordnung bei:

- Erwachsenen 14 Jahre
- Kindern zwischen fünf bis 15 Jahren 10 Jahre
- Kindern bis fünf Jahre 6 Jahre
- Urnengräber 14 Jahre

1. Jährliche Grabgebühr für

- a) Kindergrab (Kinder bis fünf Jahre) 15 Euro
- b) Einzelgrab 25 Euro
- c) Einzelweggrab 30 Euro
- d) Doppelgrab 50 Euro
- e) Doppelweggrab 60 Euro
- f) Dreifachgrab 75 Euro
- g) Dreifachweggrab 90 Euro

2. Jährliche Grabgebühr für Urnengräber

- 30 Euro
- 3. Jährliche Grabgebühr für Gräber im Ostteil mit vorhandenen Streifenfundamenten für die Grabmale:

- a) Einzelgrab 30 Euro
- b) Doppelgrab 60 Euro
- c) Dreifachgrab 90 Euro

(2) Die Grabgebühren sind im Voraus zu entrichten. Im Bedürftigkeitsfall können sie auf Antrag ermäßigt werden. In Frage kommt dann nur ein Einzelgrab. Diese Gräber können nicht noch einmal erneuert werden. Die Lage eines solchen Einzelgrabes richtet sich nach dem vom Kirchenvorstand festgelegten Belegungsplan. Die Einfassung entfällt. Richtsatz: 103 Euro.

2. Grabmal- und Grabkammergebühren

Als Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals oder eines Grabkammersystems nach Grabmal- und Bepflanzungsordnung werden fünf Prozent des Anschaffungswertes der Anlage erhoben.

3. Bestattungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Aussegnungshalle wird bei der Bestattung von Erwachsenen eine Gebühr von 200 Euro und bei Kindern bis zu fünf Jahren eine Gebühr von 50 Euro erhoben.

(2) Die übrigen Bestattungsgebühren für die städtischen Dienstleistungen werden nach der städtischen Gebührensatzung erhoben. Dies gilt auch für die Kühlraum Einstellungen im Hauptfriedhof Erlanger Straße vor einer Beisetzung im Friedhof Burgfarnbach.

4. Sonstige Gebühren

(1) Für die Ausstellung und Verlängerung eines Grabbriefes wird eine Gebühr von 20 Euro, für die Umschreibung eine Gebühr von 30 Euro erhoben.

(2) Für die Ausstellung von Berechtigungsscheinen für gewerblich Tätige nach § 5 der Friedhofsordnung wird eine Gebühr von 25 Euro erhoben.

5. Inkrafttreten

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tag treten alle bisher erlassenen Gebührenordnungen außer Kraft.

(3) Nach früherem Recht verliehene Grabnutzungsrechte bleiben bis zum Ablauf der Nutzungszeit in ihrem zeitlichen Umfang bestehen.

Die gesamte Friedhofsordnung kann ab dem Tag der Veröffentlichung von allen Grabnutzungsberechtigten, während der Dienststunden im Pfarramt eingesehen werden.

Fürth, 13. Februar 2012

Der Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Johannis Fürth-Burgfarnbach.

Entrichtung der Gewerbesteuer-vorauszahlungen und Grundabgaben

Am 15. Mai 2012 war die II. Vierteljahresrate 2012 für Gewerbesteuer-vorauszahlungen und Grundabgaben fällig.

Wer noch nicht bezahlt hat, wird gebeten, die Abgabeschuld (sie ist aus den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen) einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlages umgehend auf ein Konto der Stadtkasse Fürth einzubezahlen oder zu überweisen. Dies ist bei fast allen Fürther Geldinstituten möglich. Hinweis: Der Säumniszuschlag beträgt für jeden angefangenen

Monat 1 von Hundert des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages.

Bitte geben Sie dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart an.

Verrechnungsschecks senden Sie bitte an die Stadtkasse Fürth. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind nicht möglich. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Fürth eingehoben werden. Dadurch entstehen Vollstreckungskosten.

Fristversäumnisse können durch das bewährte Abbuchungsverfahren vermieden werden. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, **Telefon 974-14 14 bis -14 18 und -14 22.**

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Fürth, 23. April 2012, Stadt Fürth

I.A. Dr. Stefanie Ammon, berufsm. Stadträtin

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung einer landwirtschaftlichen Gemüselagerhalle; hier: Erweiterung des Lieferverkehrs zum Be- und Entladen von Lkws von Montag bis Sonntag

Grundstück: Schnepfenreuther Straße 26, Gem. Poppenreuth, Flur-Nr. 388, 388/1

Antragsteller: Herbert Hofmann, Poppenreuther Straße 157, 90765 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung Nummer 1 für oben genanntes Vorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der Stadt Fürth.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht,

Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Nutzungsänderung von Praxis in Wohnräume

Grundstück: Neumannstraße 22

Antragsteller: Dr. Gerhard Siegel

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für oben genanntes Vorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu

entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Beschränkte Ausschreibung nach Markterkundung

Die Stadt Fürth, Baureferat, beabsichtigt, für das Bauvorhaben DG-Ausbau, Umbau und Modernisierung des Gebäudes Ottostraße 27, Theresienstraße 9, 90762 Fürth, eine beschränkte Ausschreibung nach VOB/A für **Tischlerarbeiten** durchzuführen.

Ausführungsfrist: KW 41-48/2012.

Leistungsumfang: 13 Holzwerkstofftüren T30 rd, 8 Holzwerkstofftüren rd, 20 historische Holztüren nacharbeiten, 7 neue Zimmertüren oder Umsetzen historischer Türen, 2 Fenstertüren und 3 Fenster aus Kunststoff mit Sprossen.

Interessensbekundungen sind unter Angabe des Bauvorhabens und des Gewerks bis **8. Juni 2012** an die Stadt Fürth, Referat V, Zentrale Stabs-einheit, Zimmer 2, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, zu richten. ■

Satzung zur Änderung der Sondersatzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (SABS-Sonder)

vom 7. Mai 2012

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) und unter Bezugnahme auf die jeweils gültige Straßenausbaubeitragsatzung erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (SABS-Sonder 63-2a) vom 27. September 2000 (StadtZEITUNG Nummer 19 vom 4. Oktober 2000), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Juni 2010 (StadtZEITUNG Nummer 13 vom 7. Juli 2010):

Artikel 1

In § 1, Beitragserhebung wird der Absatz 1 wie folgt geändert:

„Für Anliegerstraßen

- in Sanierungsgebieten

- die direkt an Sanierungsgebiete anschließen, soweit dort eine Beitragserhebung gem. § 154 Abs. 1 Satz 3 BauGB nicht ausgeschlossen ist,

- sowie für Anliegerstraßen, die gemäß Beschluss des Stadtrates oder des Bauausschusses historisierend ausgebaut wurden, erhebt die Stadt Fürth zur Deckung ihres Aufwandes für die Erneuerung, Erweiterung oder Verbesserung einen im Verhältnis zu § 6 Abs. 2 Nr. 1 SABS reduzierten Beitrag.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 25. April 2012 beschlossen.

Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 7. Mai 2012, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (SABS)

vom 7. Mai 2012

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (SABS 63-2) vom 4. April 2003 (StadtZEITUNG Nummer 8 vom 23. April 2003), zuletzt geändert durch Satzung 27. Juli 2009 (StadtZEITUNG Nummer 15 vom 5. August 2009):

Artikel 1

In § 6, **Vorteilsregelung** erhält Absatz 3, Buchstabe d) folgende neue Fassung:

„d) Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt;“

Nach Buchstabe f) wird nachfolgender Satz eingefügt:

„Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen sind Hauptverkehrsstraßen.

In den Abschnitten dieser Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, sind diese Straßen Hauptgeschäftsstraßen.“

Artikel 2

In § 7, **Beitragsmaßstab** erhält Absatz 7 folgende neue Fassung:

(7) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebau-

ung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche die Hälfte der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

Grundstücke, ohne bauliche oder gewerbliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit, oder die in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden dürfen (zum Beispiel Friedhöfe, Freibäder, Sport- und Kleingartenanlagen) werden in beplanten und unbeplanten Gebieten ausschließlich mit 50 von Hundert der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 25. April 2012 beschlossen.

Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 7. Mai 2012, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Verlängerung der Veränderungssperre gem. §§ 14 ff. Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nummer 299d im Bereich zwischen der Waldstraße, der Höfener Straße und der Fronmüllerstraße (ohne den Bereich der ehemaligen PX), Gemarkung Fürth

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 i. V. m. § 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796; BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) folgende Satzung über die Verlängerung einer Veränderungssperre:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Räumliche Geltungsbereich ist im Planblatt dargestellt.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der beiliegenden Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre, Teil

der Satzung ist.

§ 2

Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahmen

Im räumlichen Geltungsbereich dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

2. Erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 14 Abs. 2 BauGB).

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung über die Veränderungssperre trat am **9. Juni 2011** in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 8. Juni 2012.

Die Stadt Fürth verlängert hiermit den Ablauf der Veränderungssperre gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 um ein Jahr. **Somit endet die Veränderungssperre nun spätestens jedoch mit Ablauf des 8. Juni 2013.**

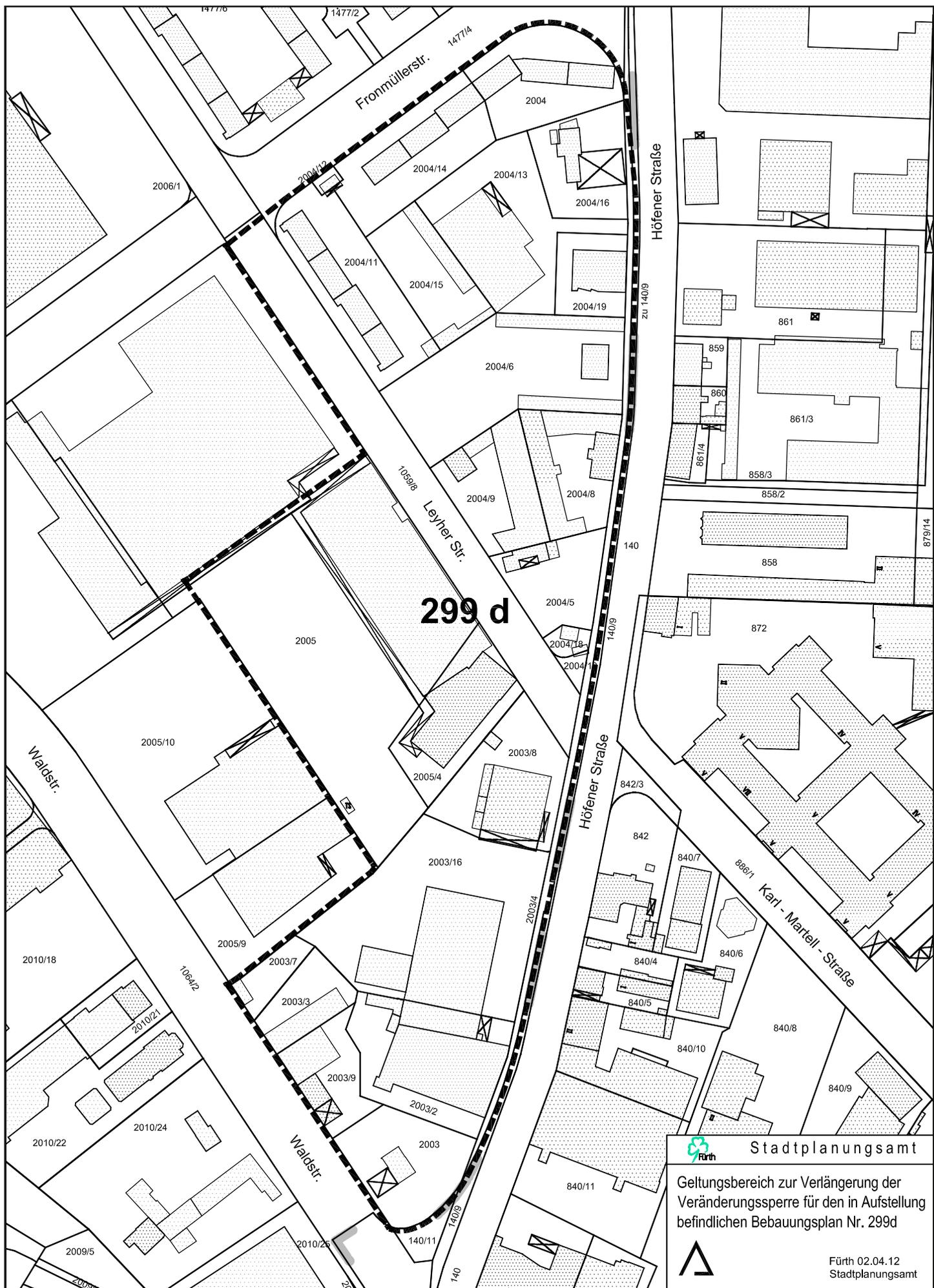
Wenn besondere Umstände es erfordern kann die Veränderungssperre nochmals bis zu einem weiteren Jahr gem. § 17 Abs. 2 BauGB verlängert werden

Hinweis

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Fürth beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 3 BauGB). Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde (§ 18 Abs. 2

>> Fortsetzung auf Seite 28 >>



<< Fortsetzung von Seite 26 <<

Satz 4 BauGB).

Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruches richtet sich nach § 18 Abs. 3 BauGB.

Gemäß § 215 Abs. 1 werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Fürth (Stadtplanungsamt, Hirschenstraße 2) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Fürth, 3. Mai 2012, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Erweiterung von Widmungsbeschränkung und Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 9. Mai 2012 wird mit Wirkung vom Tage

nach der Bekanntmachung in der StadtZeitung der Stadt Fürth auf folgenden als beschränkt-öffentlicher Weg gewidmeten Straßenflächen die Widmungsbeschränkung von „Gehweg“ auf „Gehweg, Radfahrer frei“ gemäß Art. 6 Abs. 2 BayStrWG erweitert:

Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 881/3, 882/14 und 888/7 Gem. Poppenreuth (drei Wege von Espanstraße in Richtung Kutzerstraße).

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 9. Mai 2012 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der StadtZeitung der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG eingezogen:

Das als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmete Grundstück Fl.Nr. 379/1 Gem. Ronhof (in der Nähe „Alte Reutstraße“).

Eine Teilfläche des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Fl.Nr. 98/2 Gem. Ronhof (Rudolf-Schiestl-Straße).

Eine Teilfläche des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Fl.Nr. 432/17 Gem. Stadeln (Stadelner Hard).

Die Lagepläne und Verfügungen zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Post-

fach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, **schriftlich oder zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegerechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügungen Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Fürth, 14. Mai 2012, Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister ■



Öffentlicher Teilnahmewettbewerb

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für beschränkte Ausschreibung nach VOL/A
Öffentlicher Auftraggeber (Ver-

gabestelle): Stadt Fürth, Stadtentwässerung Fürth, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

Ausführung von Wartungsleistungen

Vergabeverfahren: Öffentlicher Teilnahmewettbewerb mit nachfolgend Beschränkter Ausschreibung gem. nach VOL/A, § 3 Nummer 3a. Maßnahme: Wartungsvertrag nach dem Vertragsmuster des Arbeitskreises Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen (AMEV).

Art der Leistung: Wartung, wiederkehrende Prüfung und kleinere Instandsetzungsarbeiten von Gasanlagen und der erdverlegten Rohrleitungen sowie der freiverlegten Innen- und Außenleitungen in der Hauptkläranlage auf der Grundlage der DVGW-Regelwerke. Der Auftragnehmer ist – auch außerhalb der regelmäßigen Wartungstermine – verpflichtet, Störungen der vorgenannten Anlagen nach Anforderung zu beseitigen, dazu ist ein 24-Stunden-Bereitschaftsdienst mit einer Einsatzbereitschaft von 30 Minuten vorzusehen.

Ort der Ausführung: Hauptkläranlage Fürth, 90765 Fürth, Erlanger Straße 105.

Voraussichtliche Ausführungszeit: 16. Juli 2012 bis 30. Juni 2013.
Bewerbungsfrist für die Anträge auf Teilnahme: 4. Juni 2012. ■

Apotheken-Nachdienste

Mittwoch	23.5.2012	Nr. 21	Donnerstag	7.6.2012	Nr. 9
Donnerstag	24.5.2012	Nr. 22	1 Apotheke		
Freitag	25.5.2012	Nr. 23	im Bahnhof-Center		
Samstag	26.5.2012	Nr. 24	Gebhardtstr. 2		
Sonntag	27.5.2012	Nr. 25	90762 Fürth, 74 96 74		
Montag	28.5.2012	Nr. 26	2 Hirsch-Apotheke		
Dienstag	29.5.2012	Nr. 27	Rudolf-Breitscheid-Str. 1		
Mittwoch	30.5.2012	Nr. 1	90762 Fürth, 77 49 26		
Donnerstag	31.5.2012	Nr. 2	3 West-Apotheke		
Freitag	1.6.2012	Nr. 3	Komotauer Str. 45		
Samstag	2.6.2012	Nr. 4	90766 Fürth, 73 18 54		
Sonntag	3.6.2012	Nr. 5	4 Apotheke am Kieselbühl		
Montag	4.6.2012	Nr. 6	Hansastr. 5		
Dienstag	5.6.2012	Nr. 7	90766 Fürth, 73 10 53		
Mittwoch	6.6.2012	Nr. 8	5 Kreuz-Apotheke		

Schwabacher Str. 25					
90762 Fürth, 74 87 60					
6 Bavaria-Apotheke					
Schwabacher Str. 155					
90763 Fürth, 71 24 91					
7 Adler-Apotheke					
Theodor-Heuss-Str. 2					
90765 Fürth-Stadeln,					
97 68 56 90					
7 Euromed-Apotheke					
Europaallee 1					
90763 Fürth, 376 67 20					
8 Jakobinen-Apotheke					
Nürnberg Str. 67					
90762 Fürth, 70 68 67					

8 Apotheke zur grünen Schlange					
Kapellenplatz 1					
90768 Fürth-Burgfarnbach,					
75 17 41					
9 Berolina-Apotheke					
Königstr. 134					
90762 Fürth, 77 26 18					
10 Mühren-Apotheke					
Königstr. 82					
90762 Fürth, 77 01 96					
11 Apotheke am Prater					
Erlanger Str. 63					
90765 Fürth, 790 69 31					
12 Fichten-Apotheke					